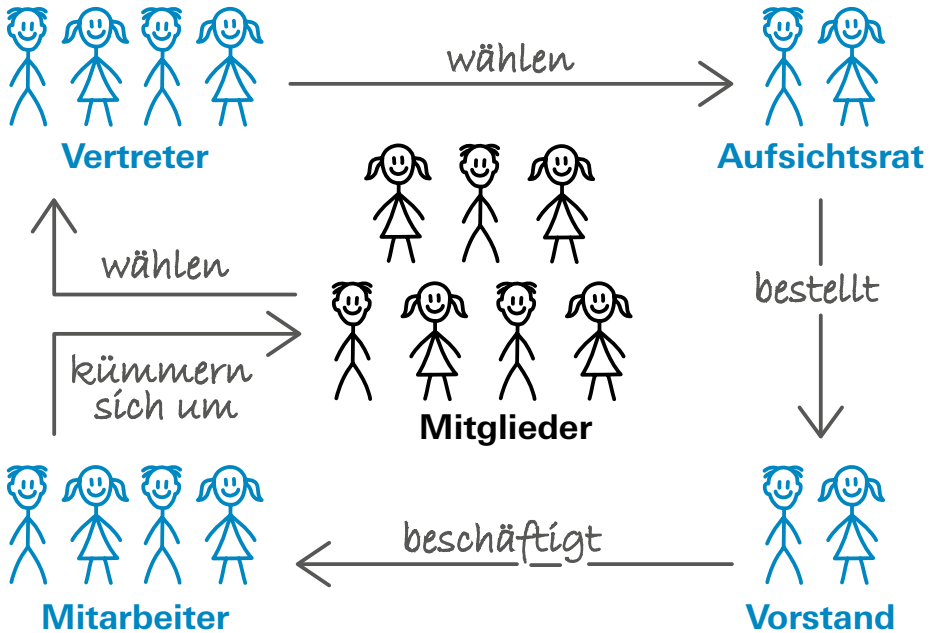


# Wahlordnung für die Wahl der Vertreter

Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG

OKTOBER 2024





## Wahlordnung für die Wahl der Vertreter

Beschlossen in der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand  
 am 24. September 2024.

Genehmigt durch die außerordentliche Vertreterversammlung  
 am 15. Oktober 2024.

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Wahlvorstand	4
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes	5
§ 3	Wahlberechtigung	6
§ 4	Wählbarkeit	6
§ 5	Wahlbezirke und Wählerlisten	7
§ 6	Bekanntmachung der Wahl	7
§ 7	Kandidaten und Wahlvorschläge	8
§ 8	Durchführung der Wahl, Stimmzettel	9
§ 9	Stimmabgabe im Wahlraum	9
§ 10	Briefwahl	10
§ 11a	Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen	12
§ 11b	Online-Wahl – Wahlverfahren	14
§ 11c	Online-Wahl – Umgang mit Störungen	15
§ 12	Wahlergebnis	16
§ 13	Niederschrift über die Wahl	17
§ 14	Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	17
§ 15	Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	18
§ 16	Beanstandungen und Wahlanfechtung	19

### § 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand gebildet. Vorstand und Aufsichtsrat legen in gemeinsamer Sitzung das Verfahren zur Bildung des Wahlvorstandes fest.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf Personen und setzt sich zusammen aus
  - einem Mitglied aus dem Vorstand (bestelltes Mitglied),
  - einem Mitglied aus dem Aufsichtsrat (bestelltes Mitglied) und
  - bis zu weiteren fünf Mitgliedern der Genossenschaft, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören (gewählte Mitglieder).
- (3) Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahl der gewählten Mitglieder die Zahl der bestellten Mitglieder überwiegen muss. Für die gewählten Mitglieder kann mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl bedarf. Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 treten in der Reihenfolge der am meisten auf sie entfallenden Stimmen an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds, bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die gewählten Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 32 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch

schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- (7) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus und stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen oder nicht mehr mindestens drei Mitglieder vorhanden sind.

## § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
1. Festsetzung des Wahltages und der Wahlzeit,
  2. die Beschlussfassung über die Form, in der die Wahl durchgeführt werden soll,
  3. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und die Festlegung der Wahlbezirke,
  4. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter,
  5. die Festlegung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Ersatzvertreter,
  6. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
  7. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
  8. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
  9. die Behandlung von Beanstandungen und Anfechtungen des Wahlergebnisses.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

### § 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bis sechs Wochen vor dem Wahltag (letzter Tag des Wahlzeitraums) auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 29 Abs. 5 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.
- (3) Soweit ein Vertreter oder Bevollmächtigter im Sinne von Abs. 2 das Stimmrecht für ein Mitglied ausübt, hat der Vertreter oder Bevollmächtigte auch darüberhinausgehende Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Wirkung für und gegen das Mitglied wahrzunehmen; insbesondere hat der Vertreter oder Bevollmächtigte die Erklärung im Sinne von § 10 Abs. 2 lit. c) abzugeben und diese gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 zu unterschreiben.

### § 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die bei Bekanntmachung der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann je eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.

## § 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Wahlbezirke sind die einzelnen Siedlungen. Der Wahlvorstand kann kleine Siedlungen zusammenfassen oder anderen zuordnen. Die Mitglieder, die nicht mit Wohnungen versorgt sind, werden vom Wahlvorstand den Wahlbezirken zugeordnet. Dabei soll den Größenverhältnissen der Wahlbezirke Rechnung getragen und das Zufallsprinzip angewandt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern den für sie zuständigen Wahlbezirk mit.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 29 Abs. 2 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Der Wahlvorstand legt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

## § 6 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
  - a) den Wahltag, die Wahlzeit und die Form der Stimmabgabe,
  - b) bei Durchführung der Wahl eine angemessene Frist, in der gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe erfolgt sein muss,
  - c) die Wahlbezirke und ggf. die Wahlräume,
  - d) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,

- e) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) mit der Aufforderung, Beanstandungen gegen die Listen innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
  - f) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern mit dem Hinweis, dass eine größere Anzahl von Vorschlägen einzureichen ist, als der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter entspricht.
  - g) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen in einer Berliner Tageszeitung und zusätzlich durch Auslegung in den Geschäftsräumen und/oder durch Bereitstellung auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder.

### § 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist und die Wahl annehmen wird, sowie eine vom Vorgeschlagenen unterschriebene Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuelle „Datenschutzhinweise Vertreterwahl“ zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 3 genannten Datenschutzhinweisen.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.



## § 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. § 29 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann entweder in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum, in der Form der Briefwahl oder der Online-Wahl durchgeführt werden. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei Stimmabgabe im Wahlraum oder per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels papierhaftem Stimmzettel. Bei Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischem Stimmzettel.
- (4) Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt. Im Fall einer kombinierten Wahl gemäß Abs. 2 ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe im Wahlraum erst dann erfolgt, wenn die Stimmabgabe gemäß § 10 und/oder § 11 b bereits abgeschlossen ist, es sei denn, es kann auf andere Weise sichergestellt werden, dass ein Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.
- (5) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (6) Der Stimmzettel muss die Nachnamen, Vornamen und Anschriften (ohne Hausnummer) der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (7) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter zu wählen sind.

## § 9 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person und seine Stimmberechtigung dem Wahlvorstand gegenüber vor der Aushändigung des Stimmzettels auszuweisen. Wird die Wahl durch den gesetz-

lichen Vertreter ausgeübt, so hat dieser sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen. Die Ausgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste zu vermerken.

- (2) Im Fall der kombinierten Wahl nach § 8 Abs. 2 gleicht der Wahlvorstand vor Ausgabe der Stimmzettel die Wählerliste dahingehend ab, ob bereits eine Stimmabgabe gemäß § 10 oder gemäß § 11 b erfolgt ist. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß § 10 oder gemäß § 11 b wird kein Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.
- (5) Nach Beendigung der Wahl werden die bei der Stimmabgabe im Wahlraum abgegebenen Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl ist in der Niederschrift anzugeben.

### § 10 Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, soweit die Briefwahl vom Wahlvorstand zugelassen ist. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- (2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anforderung
  - a) einen Freiumsschlag (Wahlbrief), der zumindest mit dem Wahlbezirk sowie der Mitgliedsnummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist,
  - b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der bei mehreren Wahlbezirken lediglich die Bezeichnung des Wahlbezirkes trägt,
  - c) eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel vom Wahlberechtigten persönlich oder durch dessen Ver-

treter (§ 3 Abs. 2) ausgefüllt worden ist. Eine farbliche Unterscheidung der Stimmzettelumschläge und der Freiumsschläge nach Wahlbezirken ist zulässig.

- (3) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- (4) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und etwaiger Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (6) Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend. Die vorgedruckte Erklärung gemäß Abs. 2 lit. c) ist unter Angabe des Ortes und des Datums vom Mitglied zu unterschreiben und ebenfalls in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden, dass dieser fristgerecht zu dem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt nach Abs. 1 eingeht.
- (7) Jeder bei der auf dem Freiumschlag angegebenen Stelle eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.
- (8) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
- (9) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Wahlbezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 6. Im Fall

der kombinierten Wahl nach § 8 Abs. 2 gleicht der Wahlvorstand nach dem gemäß § 11 b Abs. 2 Satz 2 bekannt gemachten Zeitpunkt die Wahlbriefe mit der Wählerliste gemäß § 11 b ab. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß § 11 b, wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und als ungültig gekennzeichnet. Bei nicht erfolgter Stimmabgabe gemäß § 11 b, wird der Wahlbrief zu den weiter zu bearbeitenden Wahlunterlagen gelegt. Danach sind die Erklärungen (Abs. 2c) und die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und die Stimmzettelumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, sind in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Stimmzettelumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der gültigen Stimmzettelumschläge sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Stimmzettelumschlägen getrennt aufzubewahren.

### **§ 11 a Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen**

- (1) Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.
- (2) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:
  - a) Das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.
  - b) Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus.
  - c) Der Prozess der Stimmabgabe erfolgt anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert.
  - d) Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden.
  - e) Die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert.

- f) Es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät.
- g) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.
- h) Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten<sup>1</sup> wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch wie er abgestimmt hat).
- i) Sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen.
- j) Eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen.
- k) Die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort innerhalb der europäischen Union betrieben.
- l) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes).
- m) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wiederholung der Stimmenauszählung gemäß § 12 Abs. 3 möglich ist.

(3) Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

<sup>1</sup> Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes

## § 11 b Online-Wahl – Wahlverfahren

- (1) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischem Stimmzettel unter der in der Bekanntmachung nach § 6 veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied auf Anfordern die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes ausschließlich per Online-Wahl gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- (2) Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.
- (4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht, sofern der Wahlvorstand ausschließlich die Online-Wahl zugelassen hat.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischem Stimmzettel und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2.
- (6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2 elektronisch auszufüllen. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (7) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).

- (8) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (9) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

## § 11 c Online-Wahl – Umgang mit Störungen

- (1) Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig abgebrochen.
- (3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift gemäß § 13 zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.

## § 12 Wahlergebnis

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand ggf. mit Hilfe des angewandten elektronischen Systems die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt am Tag der Stimmauszählung die Stimmzählung vor.
- (2) Die Stimmabgaben gemäß § 9, § 10 und § 11 b werden am Tag der Stimmauszählung zusammengeführt, soweit die Wahl in einer kombinierten Form gemäß § 8 Abs. 2 durchgeführt wurde.
- (3) Soweit es die Stimmabgabe nach § 11 b betrifft, veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der Online-Wahl. Das Teilergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (4) Nach der Stimmzählung und ggf. Zusammenführung gemäß Abs. 2 wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem Wahlberechtigten ausgehändigten bzw. übermittelten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführten Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte bzw. markierte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und zu begründen.



## § 13 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, sowie der Ausdruck gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.

## § 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss (§ 1 Abs 6) fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

- (5) In das Protokoll über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern oder Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
- (6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
- (7) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig aus wegen
  - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
  - b) Ausscheidens aus der Genossenschaft,
  - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen (Abs. 3) erhalten hat.
- (8) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.
- (9) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, kann eine Nachwahl der Ersatzvertreter durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung sinkt.

### **§ 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Nachnamen, Vornamen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 29 Abs. 10 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

## § 16 Beanstandungen und Wahlanfechtung

- (1) Beanstandungen der Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) und der ausgelegten Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 3) müssen innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Angabe des Grundes schriftlich beim Wahlvorstand angebracht werden. Über die Beanstandung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Beanstandenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist des Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand.
- (3) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das die Anfechtung erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.



**Berliner Bau- und  
Wohnungsgenossenschaft  
von 1892 eG**

---

Knobelsdorffstraße 96  
14050 Berlin

[www.1892.de](http://www.1892.de)

**Impressum**

**Herausgeber:** Berliner Bau- und Wohnungsgenossenschaft von 1892 eG

**Titelillustration:** Dominik Joswig

**Stand:** Oktober 2024

Bemerkung zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter:  
Die deutsche Sprache hat leider keine einfachen Lösungen, um den weiblichen, männlichen und diversen Personen in unseren Artikeln sprachlich gleichermaßen gerecht zu werden. Die Texte werden entweder unnötig lang oder durch Sonderzeichen in ihrer Lesbarkeit belastet. Wir bitten daher unsere Leser um Verständnis, dass wir dem üblichen Sprachgebrauch folgen und von z. B. „Vertreter“ schreiben. Gemeint sind jedoch immer alle Formen.

